



Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung vom 23. April 2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung nach § 16 Absatz 2 CoronaSchVO, zur Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gem. § 16a Absätze 1 und 2 CoronaSchVO und zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO vom 16. April 2021

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird das Folgende verfügt:

1. Die Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung zur Anordnung nach § 16 Absatz 2 CoronaSchVO, zur Anordnung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gem. § 16a Absätze 1 und 2 CoronaSchVO und zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 2a Nr. 5 CoronaSchVO vom 16. April 2021 werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Durch das am 23. April 2021 in Kraft getretene Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 8032) wurde dem Infektionsschutzgesetz ein neuer § 28b hinzugefügt, der die Überschrift „Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung“ trägt. Er enthält Regelungen zu einer sogenannten „Notbremse“, die in den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten ab dem übernächsten Tag greift, nachdem die sogenannte 7-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an drei aufeinander folgenden Tagen überschreitet. Die diesbezüglichen bundesgesetzlichen Regelungen gehen den Regelungen der Corona-Notbremse des § 16 Coronaschutzverordnung vor, auf die sich die mit dieser Allgemeinverfügung aufgehobenen Regelungen der Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung vom 16. April 2021 stützen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 23. April 2021
In Vertretung

Michael Jehn
Beigeordneter

AUFGEBOT von Sparurkunden

3018263925

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 23. April 2021

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN
- Der Vorstand -

INHALT

Amtliche Bekanntmachung
Seite 159 bis 160

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p style="text-align: center;">- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

Jägerprüfung

Schriftlicher Teil:

Montag, 14.06.2021
15:00 Uhr - 18:00 Uhr
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
Haus C, Raum C 601
46145 Oberhausen

Mündliche Prüfung:

Dienstag, 15.06.2021
Mittwoch, 16.06.2021
Ab 9:00 Uhr
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
Haus C, Raum C 601
46145 Oberhausen

Jagdliches Schießen:

Donnerstag, 17.06.2021
Ab 15:00 Uhr
Schießstand Coesfeld-Flamschen
48653 Coesfeld

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Nr. 8 Coronaschutzverordnung in der Fassung vom 7. April 2021 ist die Durchführung der Jägerprüfung unter den in §§ 2 bis 4a genannten Voraussetzungen wieder zulässig. Die Infektionsschutz- und Abstandsbestimmungen sind bei der Durchführung der Prüfung einzuhalten. Bereits vorliegende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung behalten gemäß § 4 Abs. 1 DVO-LJG-NRW ihre Gültigkeit.

Die Nachweise über:

- Nachweis einer Vereinigung der Jäger (oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen) über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun Millimetern (am Tag der schriftlichen Prüfung nicht älter als ein Jahr)
- Nachweis über die Teilnahme an einer von unserem Amt für Verbraucherschutz (Veterinärwesen) anerkannten Schulung zur "kundigen Person im Umgang mit Wildfleisch" nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 DVO- LJG-NRW sind von der zwei Monatigen Frist abweichend erst bis zum 07.06.2021 einzureichen.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW entscheidet die untere Jagdbehörde Oberhausen, dass weitere Anträge aufgrund des Infektionsgeschehens und der bereits hohen Anzahl von Bewerbern nicht mehr zugelassen werden.

Der Oberbürgermeister
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag

gez.:
Ohletz